

Abonnement
täglich
früh 6½ Uhr.
Reaktion und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprengungen der Reaktion:
Vormittag 10—12 Uhr.
Nachmittag 4—6 Uhr.

Abnahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Reaktion an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.
In den Filialen für Post-Ausgabe:
Otto Stemm, Universitätsstr. 22,
Bente 2846, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1½ Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 171.

Donnerstag den 20. Juni 1878.

72. Jahrgang.

Bestellungen auf das dritte Quartal 1878 des Leipziger Tageblattes

(Auflage 15,500)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannesgasse Nr. 33, gelangen lassen. Außerdem werden von sämtlichen hiesigen Zeitungsspediteuren Bestellungen auf das Tageblatt angenommen und ausgeführt. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden.

Der Abonnementspreis beträgt

pr. Quartal 4 Mark 50 Pfennige,
inclusive Bringerlohn 5 Mark,
durch die Post bezogen 6 Mark.

Für eine Extrablage sind ohne Postbeförderung 36 Mark, mit Postbeförderung 45 Mark Beilegegebühren unter Vorausbezahlung zu vergüten.

Preis der Insertionsgebühren für die 5 gespaltene Petitzelle 20 Pfennige, für Reklamen aus Petitschrift unter dem Redactionsstrich 40 Pfennige. Größere Schriften werden, gering abweichend von dieser Norm, nach unserm Preisverzeichniß berechnet, wogegen bei tabellarischem und Ziffer-Satz Berechnung nach höherem Tarif eintritt. Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pränumerando oder durch Postvorschuß.

Das Tageblatt wird früh 6½ Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Dépêches.

Leipzig, im Juni 1878.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung, die Reichstagswahl betreffend.

Beabsicht Aufstellung der Reichstagswähler werden in den nächsten Tagen in die einzelnen Grundstücke der Stadt von uns Fragebögen gesendet werden, in welche alle diejenigen hier wesentlich wohnhaften, wenn auch vorübergehend abwesenden männlichen Personen mit Vor- und Zusammennach Stand und Gewerbe einzutragen sind, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und Angehörige des deutschen Reiches sind.

Die Haushalter oder deren Stellvertreter haben diese Fragebögen den Abwählern, letztere ihren etwaigen Wirtshausmeistern zu stellen; die Fragebögen sind genau nach der denselben vorgedruckten Anweisung auszufüllen und bei Vermeidung von 15 A. Geld beigleichzeitig entsprechend Haftstrafe, längstens binnen 2 Tagen, vom Tage der Auslieferung an gerechnet, von 8—12 Uhr Vormittag und von 2—6 Uhr Nachmittag im hiesigen Einwohnerbüro, Reichsstraße 53/54, von den Haushaltsgenitum oder deren Stellvertretern persönlich oder durch Beauftragte, welche über die Haushaltbewohner genaue Auskunft zu erheben vermögen, abzugeben.

Jeder Wähler hat sich übrigens nur in dem Fragebogen des Hauses, in welchem er wohnt, einzutragen.

Leipzig, den 13. Juni 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Richter.

Bekanntmachung.

Die Ausmusterungs- und Erfüllungserscheine II. Classe der in diesem Jahre hier gemusterten Mannschaften sind eingegangen und liegen auf unserm Quartieramt, Rathaus 2. Etage, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnisnahme der Bevölkerung gebracht wird.

Leipzig, am 13. Juni 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Lamprecht.

Muzholz-Auction.

Im Universitäts-Walde bei Liebertwolkwitz sollen

Wittwoch, den 26. Juni 1878 von Vormittag 9 Uhr an
18 Stück eichene Säume von 15—82 cm. Mittenstärke,
300 : Stäger 16—74 :
2 : buchene dergl. 17 u. 26 :
4 : alpine 21—24 :
59 : eichene Säulen 2½ Meter lang und
137 : Schirrhölzer

gegen Erreichung der geordneten Anzahlung sofort nach dem Aufschlag und unter den sonst bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Beratung: auf dem diesjährigen Schlag des Universitäts-Waldes am langen Wege.

Leipzig, am 15. Juni 1878.

Universitäts-Rentamt.

Im Auftrage: A. Beer.

Bekanntmachung.

Auf dem zwischen der Blücher- und Gerberstraße gelegenen Tract der Uferstraße sollen Granitschwellen gelegt und die hierzu erforderlichen Arbeiten einschließlich der Schwellenlieferung an einen Unternehmer in Accord vertheilung werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserem Bauamt, Rathaus, 2. Etage Zimmer Nr. 1 aus und können dafür eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

"Schwellenlieferung in der Uferstraße"

verschenken ebendaselbst und zwar

bis zum 3. Juli dieses Jahres Nachmittags 5 Uhr

einzureichen.

Leipzig, am 17. Juni 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Wangemann.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit den zwischen der Blücher- und Gerberstraße gelegenen Tract der Uferstraße neu pflastern zu lassen und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwas beabsichtigte, die bezeichneten Straßentracie berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen und Büschlein umgedunkt und jedenfalls vor der Neuverpflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraums von 5 Jahren nach beendeter Neuverpflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Leipzig, den 17. Juni 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Wangemann.

Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins der Stadt Leipzig.

Heute Donnerstag, den 20. Juni, Abends 6 Uhr, im Saale der Ersten Bürgerschule.
Tagesordnung: 1) Abänderung der Geschäftsordnung auf Antrag des königl. Ministeriums des Innern (Ref. Dr. Reinhard). — 2) Besprechung der vorläufigen Tagesordnung für den Eisenerzer Aerzteitag (Ref. Dr. Heinze). — 3) Delegierten-Wahl zum Aerzteitag. — 4) Bericht des Standes-Ausschusses über ein Schreiben der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Dr. Ploss.

Auflage 15,500.
Abonnementspreis vierfach 4½ M.,
incl. Bringerlohn 5 M.,
durch die Post bezogen 6 M.,
oder einzeln Rämmer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schriften für Extrablagen
ohne Postbeförderung 36 M.,
mit Postbeförderung 45 M.
Inserate 5 pf. Petitzelle 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellarisch
Sag nach höherem Tarif.
Reklamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltelle 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Spalte
zu leihen. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postvorschuß.

Der Königl. Civil-Commission.
Wittenstein, Regierungsrath.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Leipzig, den 19. Juni 1878.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstücksnummer ist neben der Hausnummer an jedem Hause angebracht und auch aus dem Adressbuch (Abtheilung II) sowie aus dem Steuerzettel zu erkennen.

Indem die Bekanntmachung vom 12. Juni 1878 nachstehend nochmals wiederholt wird, ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß der Tag der Vorführung des betreffenden Werbes von der Grundstücksnummer dessenjenigen Grundstücks abhängt, wo dasselbe eingestellt ist. Die Grundstü